

46/2024 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlögel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. OMR Dr. Steinhart
4. den Obmann und geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern
9. Impferferenten in den Landesärztekammern

Wien, 01.07.2024
Mag. JS/kp

Betrifft: Umsetzung HPV-Nachholimpfungen ab 01.07.2024 bis zum 30. Geburtstag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer informiert zur Umsetzung HPV-Nachholimpfungen ab 01.07.2024 bis zum 30. Geburtstag wie folgt:

Die HPV-Impfung Gardasil 9 steht ab 01.07.2024 ab dem vollendeten 9. Lebensjahr bis zum vollendeten 30. Lebensjahr =30. Geburtstag im kostenfreien Impfprogramm zur Verfügung, dabei handelt es sich ab dem 12. Geburtstag um Nachhol-Impfungen.

Die Impfstoffe für die Impfungen für Personen vom 21. bis zum 30. Geburtstag werden über **dieselben etablierten Prozesse** im kostenfreien Kinderimpfprogramm in den einzelnen Bundesländern bestellt und geliefert, **wie dies für die Impfung von Personen bis zum 21. Geburtstag der Fall ist**. Auch die **Abrechnung der Impfhonorare erfolgt über diese Wege** im jeweiligen Bundesland.

Für die Inanspruchnahme der Impfung im Rahmen des kostenfreien Impfprogrammes gilt das **Alter zum Zeitpunkt der 1. HPV9-Impfung** im kostenfreien Impfprogramm. Personen nach dem 30. Geburtstag, die also vor dem 01.07.1994 geboren sind, fallen nicht mehr in das kostenfreie Impfprogramm. Ausnahme: Wenn die 1. HPV-Impfung vor dem 30. Geburtstag erfolgt ist, kann ausnahmsweise auch nach dem 30. Geburtstag die Impfserie kostenfrei beendet werden.

Auf die Dokumentationspflicht im Impfpass wird hingewiesen.

Ist die 1. Impfung kurz vor dem vollendeten 30. Lebensjahr erfolgt, so kann nach 6 bis max. 12 Monaten die 2. Impfung kostenfrei erfolgen, selbst wenn die betreffende Person dann das 30. Lebensjahr schon vollendet hat.

Ab dem vollendeten 9. Lebensjahr bis zum vollendeten 30. Lebensjahr=30. Geburtstag ist das Schema 1+1 empfohlen: 2. Dosis frühestens 6 Monate bis max. 12 Monate nach der 1. Dosis (vollendeten 15. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr ist das 2-Dosen-Schema eine off-label-Anwendung, siehe Impfplan). Für die Wirksamkeit wichtig ist, das empfohlene Intervall von mindestens 6 Monaten zwischen 1. und 2. Impfung einzuhalten.

Wurde die 2. Dosis im 2-Dosen-Schema früher als 5 Monate nach der 1. Dosis verabreicht, so ist immer eine 3. Dosis notwendig (im Intervall von 6-8 Monaten nach der 2. Dosis – entsprechend 3-Dosen-Schema).

Ab dem vollendeten 30. Lebensjahr sind 3 Dosen empfohlen, **nicht kostenfrei**: 2. Dosis 2 Monate nach der 1. Dosis, 3. Dosis 6-8 Monate nach der 2. Dosis.

Für immunsupprimierte und immuninkompetente Personen gilt altersunabhängig das 3-Dosen-Schema. Wenn ein **3-Dosen-Schema** auf Grund überzogener Intervalle/Alter oder aus anderen Gründen anzuwenden ist, so können 3 HPV9-Impfungen im kostenfreien Impfprogramm entsprechend den oben angeführten Rahmenbedingungen bereitgestellt werden.

Bei versäumten Impfungen mit HPV9 sollten diese ehestmöglich nachgeholt werden. Bis zum vollendeten 30. Lebensjahr sind insgesamt 2 Impfungen ausreichend, ab dem vollendeten 30. Lebensjahr sind insgesamt 3 Impfungen notwendig.

Ist ein kompletter Impfschutz gegen alle 9 HPV-Typen von Gardasil 9 gewünscht, so muss eine altersentsprechend vollständige Grundimmunisierung mit HPV9 erfolgen. Demnach können in Einzelfällen auch Personen, welche zuvor im kostenfreien Impfprogramm mit 2 Dosen HPV4 geimpft wurden, HPV9 innerhalb der Altersgrenzen kostenfrei erhalten.

Die **fachspezifischen Beschränkungen** für Fachärztinnen und Fachärzte in Hinblick auf Impfungen wurden **dauerhaft aufgehoben**. Das bedeutet, dass etwa Gynäkologinnen und Gynäkologen auch Buben und Männer impfen dürfen, sowie Kinderärztinnen und Kinderärzte Eltern impfen dürfen.

Bestellungen von Impfstoffen sollten genauestens auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, damit es zu keinen Restbeständen an Impfstoffen kommt, die ungenutzt ablaufen.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://impfen.gv.at/impfungen/hpv/>

Mit freundlichen Grüßen



VP OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann





OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

u